

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr

Auf Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 06.04.2006 werden folgende Straßen, Wege und Plätze gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (StrWG NW), GV NW Nr. 69 vom 22.11.1995, in der zur Zeit gültigen Fassung, als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ohne Beschränkung der Benutzung als Anliegerstraße:

„Am Holzbach“ (westlich der Straße „Am Salzgraben“)

1. Hauptzug der Straße „Am Holzbach“  
(von der Straße „Am Salzgraben“ bis einschließlich Wendeelement etwa in Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze des Baubetriebshofes  
(siehe Plan gemäß Anlage 1, Ziffer 1)
2. Beide Stichwege, die vom Hauptzug der Straße „Am Holzbach“ in nördliche Richtung abzweigen (einschließlich der Wendeelemente)  
(siehe Plan gemäß Anlage 1, Ziffern 2 und 3)
3. Stichweg, der vom Hauptzug der Straße „Am Holzbach“ nach Süden abzweigt und an der Tennishalle in die Splieterstraße einmündet  
(siehe Plan gemäß Anlage 1, Ziffer 4).

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

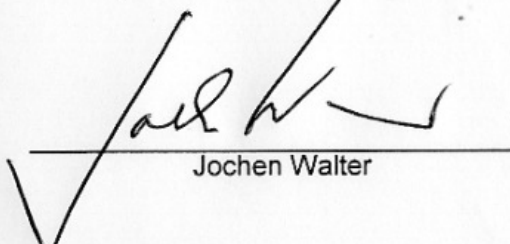
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Warendorf, 07.04.2006

  
Jochen Walter

ANLAGE 1

12



Maßstab 1 : 2000

Kreis Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt

H. 23/24/25